

BA-Konferenz:

„Berufsakademie und Handlungsmöglichkeit der betrieblichen Interessenvertretung“

14. Mrz. 2007

Sindelfingen

Wirkung von Tarifverträgen und Gesetzen für Studierende der Berufsakademie

Ulrich Petri

- Es gilt das gesprochene Wort -

Das Thema lautet:

- Wirkung von Tarifverträgen und Gesetzen für Studierende der Berufsakademie
- Welche Tarifverträge gelten für BA-Studierende?
- Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte und Jugend- und Ausbildungsververtretung bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildung

Das sind zwei Fragen und eine Überschrift aus dem üblichen Gewerkschaftsjargon. Im Prinzip sind auf einfache Fragen auch einfache Antworten möglich. Und zur Gewerkschaftsweisheit wie: „Mitbestimmung in der betrieblichen Ausbildung“ bedarf es eigentlich keiner Tagung wie dieser hier und heute. Ich will es daher etwas komplizierter machen und den Satz in den Raum stellen:

„BA-Studierende – die unbekanntes Wesen“.

Das gilt sicherlich nur für uns. Für uns: die JAV'ler, Betriebsräte und Gewerkschafter. Dass die BA-Studierenden für die Arbeitgeber und für den Staat keine unbekanntes Wesen sind, haben wir heute bereits vom Vorredner gehört. Nicht ohne Grund sprechen die Arbeitgeber ja auch hier von einem Erfolgsmodell. Nachfolgend möchte ich daher versuchen etwas Licht in das Dunkel zu bringen und im Ergebnis zeigen, dass BA-Studierende im Prinzip Beschäftigte – also Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer – in den Betrieben sind. Beschäftigte also wie Du und ich. Wobei ich darauf aufmerksam machen möchte und wir nicht verkennen dürfen, dass es zwischen dem objektiven Sein und dem subjektiven Bewusstsein bekanntlich einen Unterschied gibt.

Nun genug der Vorrede.

Die BA-Studierenden schließen mit dem Arbeitgeber einen Ausbildungsvertrag ab. I.d.R. wird der doppelseitige Musterformularvertrag mit dem bekannten Logo der Berufsakademie oben links verwendet. Es heißt darin, - ich zitiere - dass ein „Vertrag zur Ausbildung zum ...“, es folgt dann eine Berufsbezeichnung mit der Fachrichtung, und weiter heißt es „nach dem Ausbildungsplan der Berufsakademie geschlossen“ wird. Im Weiteren werden in fünf Ziffern die üblichen Arbeits- und Ausbildungsbedingungen formularmäßig und ergänzend festgelegt. Dazu gehören die Ausbildungszeit, die Ausbildungsstätte, die Vergütung, die wöchentliche Ausbildungszeit und die Urlaubsdauer. Vor dem Datum des Ausbildungsvertrages und den Unterschriften wird einander vereinbart – oder richtiger von den BA-Studierenden akzeptiert – dass die auf der Rückseite des Formularvertrages abgedruckten Bedingungen anerkannt werden. Es handelt sich dabei um das sog. Kleingedruckte.

Im Prinzip sind das die üblichen Haupt- und Nebenpflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgeber in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis. Hinsichtlich der Ausbildung sind viele Passagen in Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz und die Ausbildungsbedingungen der Azubis, oder altdeutsch ausgedrückt der Lehrlinge, abgeschrieben. Auffällig ist, dass der Formularausbildungsvertrag hinsichtlich der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen keinen Bezug zu Tarifverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder gar gesetzlichen Regelungen haben. Es kann der Eindruck entstehen, dass BA-Studierende rechtlos seien.

Dem ist aber nicht so.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze – i.d.R. Schutzgesetze zugunsten der Beschäftigten – verwenden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich den Begriff des Arbeitnehmers.

Meistens beginnt ein solches Gesetz mit dem Paragraphen der Begriffsbestimmungen – also Definitionen – klärt. Geklärt wurde also, wer oder was Arbeitnehmer oder Beschäftigter i. S. d. jeweiligen Gesetzes sind. Soweit keine speziellen Definitionen im Einzelfall vorgesehen sind, erfolgt eine Verweisung auf das Betriebsverfassungsgesetz. Es soll dann ausgedrückt werden, dass mit dem Begriff der Arbeitnehmer immer die Arbeitnehmer i.S.v. § 5 Abs. 1 BetrVG gemeint sind. Wer oder was sind nun „Arbeitnehmer“ i.S.v. § 5 Abs. 1 BetrVG?

Wörtlich heißt es „Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) i. S. d. Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschl. der zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ Arbeitnehmer ist danach, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen – also eines Arbeitgebers – zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Soweit das juristendeutsch. Der Vertrag zur Ausbildung zwischen dem BA-Studierenden und dem Arbeitgeber wäre ein solcher privatrechtlicher Vertrag. Zu den Arbeitnehmern i. S. d. Betriebsverfassung gehören auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Von Bedeutung ist hier, dass der in der Betriebsverfassung verwendete Begriff der Berufsausbildung nicht auf die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz beschränkt ist. Für den Begriff der Berufsausbildung i. V. m. der Arbeitnehmereigenschaft in der Betriebsverfassung wird nur ein privatrechtlicher Vertrag vorausgesetzt, der eine Ausbildung zum Gegenstand hat. Erfasst sind damit alle Verträge, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln sollen – also auch die aus den Ausbildungsverträgen mit den BA-Studierenden. Aktuell entschied das BAG am 27. Sept. 2006 das BA-Studierende Arbeitnehmer i. S. d. Gesetzes sind und ihnen deshalb zur gerichtlichen Durchsetzung der Rechtsweg beim Arbeitsgericht zu steht.

Damit ist es also amtlich.

Ist geklärt, dass BA-Studierende Arbeitnehmer i. S. d. BetrVG sind, kommen wir ganz schnell zu den anderen hier und heute zu beantwortenden Fragen. BA-Studierende haben das aktive wie passive Wahlrecht bei den Betriebsratswahlen. BA-Studierende sind bei den sog. Schwellenwerten zu berücksichtigen – also der Frage, wie viel Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. BA-Studierende haben auch und zusätzlich das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der Jugend- und Ausbildungsvertretung. Das Wahlrecht ist nicht auf die Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz beschränkt. Von Bedeutung ist weiter das Mitbestimmungsrecht von der Jugend- und Ausbildungsvertretung und dem Betriebsrat bei der Berufsbildung: Wohl bemerkt es geht um die Mitbestimmung bei der Berufsbildung! - nicht nur um die Berufsausbildung. Die JAV hat Fragen der Berufsbildung mit dem Betriebsrat zu beraten und Anregungen in Fragen der Berufsbildung von den Arbeitnehmern entgegen zu nehmen. Der Betriebsrat hat Anregungen der JAV in Fragen der Berufsbildung entgegen zu nehmen und mit dem Arbeitgeber zu beraten. Aufmerksam machen möchte ich hier, dass es Aufgabe der JAV und dem Betriebsrat ist, alle Fragen der betrieblichen Berufsbildung zu bearbeiten. Die Berufsausbildung ist lediglich ein Teil der betrieblichen Bildung. Und genau das führt zu den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates, die in der Endkonsequenz in der Einigungsstelle zu entscheiden ist. Soweit wollen wir – zumindest heute – es aber nicht kommen lassen. Entscheidend ist, dass nach der Betriebsverfassung nicht abschließend bestimmt ist, was die Berufsausbildung alles umfasst. Klar ist nur, dass es sich nicht nur um die Berufsbildung, i. S. d. Berufsbildungsgesetzes – also auf die Azubis – beschränkt.

Der betriebsverfassungsrechtliche Begriff der Berufsbildung ist nach ganz herrschender Meinung weit auszulegen. Zur Berufsbildung in diesem Sinne gehören alle Maßnahmen die in systematischer, lehrplanartiger Weise Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch welche Arbeitnehmer – also auch BA-Studierende – in ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden. Danach umfasst die Berufsbildung zum einen die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, zum anderen die Fortbildung und Umschulung z.B. nach dem TV Qualifizierung i. d. M+E-Industrie und andere Maßnahmen. Gemeint sind hier arbeitsplatz- aber auch funktionsbezogene Bildungsmaßnahmen. So gehören nach der Kommentarliteratur auch sog. Trainee-Programme, bei denen Nachwuchskräfte für Führungsaufgaben, die keine leitenden Angestellten sind, zu Ausbildungszwecken verschiedene Arbeitsbereiche im Betrieb durchlaufen. Soweit mir bekannt, werden Ausbildungsverträge der BA-Studierenden i.V.m. der Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Berufsbildung in der Rechtsprechung und Kommentarmeinung noch nicht erwähnt. Wir können aber berechtigt behaupten, dass zwischen der Berufsausbildung der Azubis und den Nachwuchsförderprogrammen für Führungskräfte in jeden Fall die Ausbildung der BA-Studierenden liegt bzw. einzuordnen ist. Kurzum: Das Beteiligungsrecht der Betriebsräte umfasst alle Fragen zur Ausbildung der BA-Studierenden im Betrieb, da die BA-Studierenden Arbeitnehmer des Betriebes sind.

Kommen wir zu einer anderen Frage: Gelten die Tarifverträge – vornehmlich in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg auch für BA-Studierende? Hier dürfte die Antwort auf die Frage nicht einfach sein bzw. nicht abschließend erfolgen können. Eines ist klar: Die Tarifverträge für die Azubis gelten nicht für die BA-Studierenden. Das ist eindeutig. Die Tarifverträge bestimmen, dass sie nur für die Azubis i. S. d. Berufsbildungsgesetzes gelten. Und um es mit Gerhard Schröder zu sagen: ... Das ist so. Basta. Wir mögen es bedauern, es ist nur sachlich erklärbar. Die Tarifverträge für Azubis gibt es schon sehr lange; das Wort der BA-Studierenden war unbekannt. Eine Berufsakademie wie heute gab es seinerzeit noch nicht. Und heute: Die Arbeitgeber wollen es nicht. Aber: Die Tarifverträge für die anderen Beschäftigten, die nicht Azubis sind, gelten nach unserer Ansicht sehr wohl.

Warum? Nach dem Wortlaut der Tarifverträge gelten diese – wörtlich – für „Beschäftigte in den Betrieben“. Wer sind nun Beschäftigte in den Betrieben i. S. der Tarifverträge?

Diese Frage lässt sich nicht mit dem TV selbst beantworten, begründen oder ableiten. Grundsätzlich bestimmen die Tarifvertragsparteien selber für wen die Tarifverträge gelten sollen und für wen nicht. Aus sachfremden Gründen darf niemand ausgeschlossen werden; wohl aber soll es zulässig sein den Geltungsbereich von Tarifverträgen einzuschränken – also einzelne Personengruppen aus den Tarifverträgen heraus zu nehmen. So sind z.B. besondere Tarifverträge für Azubis entstanden. Oder in anderen Tarifverträgen wurden besondere Tarifbestimmungen für die Azubis vereinbart. Für BA-Studierende wurde bisher keine Regelung getroffen. Keine Regelung heißt jetzt nicht: Der TV gilt nicht. Falsch. Keine Regelung bedeutet lediglich, dass dazu bisher nichts Spezielles vereinbart wurde. BA-Studierende wurden bisher weder positiv noch negativ in den Tarifverträgen definiert. Positiv heißt hier, es wurde nichts Spezielles zu ihren Gunsten vereinbart. Negativ bedeutet dementsprechend, dass sie auch nicht von der Anwendung der Tarifverträge ausgeschlossen wurden. In der Folge bedeutet dies, dass – rein theoretisch - BA-Studierende Ansprüche aus den allgemeinen Tarifverträgen für Beschäftigte in der ME-Industrie herleiten können. Genannt seien hier z.B.

- 30 Tage Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld
- 35 Std./Woche
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Zuschuss bei Arbeitsunfähigkeit mit mehr als 6 Wochen
- Vermögenswirksame Leistungen oder neu Altersvorsorgeleistungen
- Sonderzahlung sprich: Weihnachtsgeld

Leistungsentgelt und Eingruppierung sicherlich nicht, da hier für Arbeitsverhältnisse in der Ausbildung keine tariflichen Regelungen hierzu gelten. Ungeklärt – nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch – ist die Höhe der Vergütung für BA-Studierende i. V. m. den Tarifverträgen. Tariflich ist nichts geregelt und der Betriebsrat hat keine Regelungsbefugnis. Es bleibt hier die alleinige Entscheidung des Arbeitgebers oder individuelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und den BA-Studierenden. Hier liegt aber eine Aufgabe für die Betriebsräte. Ähnlich wie bei der Mitbestimmung zu den Entgeltrelationen innerhalb der sog. AT-Angestellten könnte das Mitbestimmungsrecht bei den Entgeltabständen innerhalb der BA-Jahrgänge geltend gemacht werden. Tarifpolitisch und auch in der Mitbestimmung ein zukünftiges Betätigungsfeld.

Aber Achtung bitte:

Nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und zuerst das eine und dann das andere. Fassen wir zusammen:

1. BA-Studierende stehen mit dem jeweiligen Arbeitgeber in einem privatrechtlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis
2. Dementsprechend sind BA-Studierende Arbeitnehmer i. S. der Betriebsverfassung bzw. den anderen Spezialgesetzen
3. BA-Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht bei der BR- und bei der JAV-Wahl
4. Die Ausbildung der BA-Studierenden ist Teil der betrieblichen Berufsbildung. Es gelten auch hier die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte.
5. Spezielle tarifliche Regelungen gibt es für BA-Studierende nicht. BA-Studierende sind aber auch von den tariflichen Regelungen nicht ausdrücklich ausgenommen
6. Als eine nicht juristische aber in diesem Fall sehr persönliche Bemerkung:

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt.